

Absender:

Datum

An die  
Gemeinde Jüchen  
Amt 32  
Postfach 1101

41353 Jüchen

**Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung gemäß  
§ 69 Abs. (1) Satz 1 der Gewerbeordnung**

Hiermit beantrage ich die Festsetzung folgender Veranstaltung:

(siehe Informationsblatt)

Anlass: (z.B. Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt)

Zeitraum (Datum und Öffnungszeiten):

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm):

Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümerin des Anwesens:

Antragsteller/Antragstellerin:

Vorname, Nachname und Geburtsname – VertreterIn und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

telefonisch erreichbar unter:

Die Aufstellung der Stände und der Marktbesicker mit Angabe der angebotenen Ware ist als **Anlage** beigefügt.

Die gesonderten Hinweise gemäß dem Beiblatt zu offenem Feuer habe ich erhalten.

Es finden keine Vorführungen der genannten Art statt.

Es finden folgende Vorführungen der genannten Art statt:

Für Vorführungen der genannten Art ist folgender Veranstalter verantwortlich:

Mir, dem Unterzeichnenden/der Unterzeichnerin, ist bekannt, dass ich mich mit diesem Antrag zur Durchführung der oben benannten Veranstaltung gemäß § 69 Absatz 2 der Gewerbeordnung verpflichte. Mir ist ferner bekannt, dass die Veranstaltung auch nur auf dem festgesetzten Platz durchgeführt werden darf.

Für die anfallenden Gebühren in Höhe von 200,00 € stehe ich ein.

---

(Unterschrift)

### **Gesonderte Hinweise für Sie:**

Sofern bei der Veranstaltung vorgesehen ist, etwas mit

- offenem Feuer aller Art
- Feuerwerk
- Pyrotechnik
- Feuerschlucker
- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und ähnliches

vorzuführen, ist dies separat zu beantragen bzw. bekanntzugeben.

## Informationsblatt – Auszug aus der Gewerbeordnung

### § 64 Messe

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

### § 65 Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

### § 66 Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

### § 67 Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarkts an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

### § 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a bleiben unberührt.

---

### § 69 Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat **auf Antrag** des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung **festzusetzen**. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die **Festsetzung** eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes **verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung**.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **Erläuterungen für den Antragsteller / die Antragstellerin:**

Vor der Beantragung eines Spezialmarktes sind folgende Kriterien nach der Gewerbeordnung Voraussetzung:

- Es sollte sich um einen traditionellen Markt handeln.
- Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Veranstaltung.
- Die Veranstaltung sollte nicht den Charakter eines stehenden Gewerbes haben, wie z.B. Einzelhandel.
- Die Veranstaltung darf nicht in Ladengeschäften abgehalten werden.
- Das Sonn- und Feiertagsgesetz ist zu beachten. Eine Befreiung hiervon ist nicht möglich.
- Es herrscht Typenzwang. Das bedeutet, die Waren müssen zum Anlass der Veranstaltung passen, wie z.B. bei Weihnachtsmärkten, wo nur typisch Weihnachtliches angeboten werden sollte. Es dürfen also nicht Waren aller Art angeboten werden. Randsortimente in geringem Umfang, die den Charakter z.B. eines Weihnachtsmarktes nicht beeinträchtigen, sind als zulässig anzusehen.
- Es dürfen nur bestimmte Waren feilgeboten werden, das heißt, die Waren haben an Ort und Stelle zur tatsächlichen Übergabe an den Kunden bereitzuliegen. Eine Bestellung zur späteren Belieferung ist verboten. Auch ein Angebot von Leistungen ist auf Spezialmärkten verboten.
- Es ist eine Vielzahl von Anbietern erforderlich; gemeint sind mindestens ein Dutzend.
- Die Teilnahme privater Beschicker an einem festgesetzten Spezialmarkt ist möglich, allerdings müssen die gewerblichen Anbieter die notwendige Vielzahl von mindestens einem Dutzend ausmachen.
- Die Beschicker (Anbieter) müssen gewerblich nach § 14 der Gewerbeordnung oder im Reisegewerbe gemeldet sein. Der Veranstalter hat sich hiervon zu überzeugen.
- Der Veranstalter legt den Teilnehmerkreis in sachgerechter Weise fest.
- Unterhaltungen durch Schausteller sind erlaubt, sofern diese im Besitz einer Reisegewerbekarte sind.
- Der Veranstalter kann frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er z.B. Standgeld fordert.
- Auf Spezialmärkten darf Eintrittsgeld erhoben werden.

- Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine gesonderte Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes zu beantragen.
- Die Regeln des Ausländerrechtes finden Anwendung (z.B. Aufenthaltsbestimmungen, Arbeitserlaubnis).
- Sofern es sich „nur“ um Privatpersonen oder Hobby-Künstler u.ä. handelt, könnte es sich anstatt um einen Spezialmarkt um einen Privatmarkt handeln. In den Fällen bitte vorher bei der Gemeinde Jüchen Informationen einholen.
- Der Antrag muss bis spätestens 30 Kalendertage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Jüchen eingegangen sein.
- Der Antrag samt Anlagen (Lageplan und Auflistung der Beschicker sowie Teilnahmebestimmungen gegenüber den Beschickern [Leitung und Verwaltung des Marktes; Zuweisung der Standplätze; Reinhaltung; Verhalten der Anbieter] und Besuchern [z.B. Eintrittsgeld]) ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen.
- Ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister können von der Gemeinde Jüchen verlangt werden.
  1. Die Gewerbeaufsicht,
  2. die Bauaufsicht,
  3. die Straßenbehörde,
  4. das Gesundheitsamt und
  5. das Veterinäramt sind seitens der Gemeinde Jüchen zu beteiligen. Deshalb der lange Vorlauf von 30 Kalendertagen.
- Die Gemeinde Jüchen erlässt mit der Festsetzung der Veranstaltung auch Auflagen, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit und die Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.